

Inhalt

• Wissenswertes	2
Neue EVB-IT Cloud veröffentlicht.....	2
Umweltzeichen Blauer Engel für Server und Datenspeicherprodukte	2
Dringender Aufruf zur Registrierung der Auftraggeber beim Wettbewerbsregister.....	2
Erlass des BMIH zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen vom 21. Mai 2021 sowie Erlass zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs vom 25. März 2022	3
• Recht	4
Unwirksamkeit eines Auftrags ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung betrifft auch wesentliche Vertragsänderungen	4
Referenzen sind so wie gefordert nachzuweisen.....	6
• International.....	8
Aus der EU	8
Einigung zum Instrument zum internationalen Beschaffungswesen.....	8
• Aus den Bundesländern	9
Brandenburg – Erinnerung: Transparenzregister – Eintragungspflicht für alle Gesellschaften.....	9
Hessen: Zur Bewältigung der Flüchtlingsströme aus der Ukraine reichen formlose Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb – Hessischer Erlass vom 23.03.2022.....	9
• Veranstaltungen.....	10
26. April 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung .	10
28. April 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	10
10. Mai 2022: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform	11
11. Mai 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse..	11
19. Mai 2022: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021	12
Impressum	13



Wissenswertes

Neue EVB-IT Cloud veröffentlicht

Die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) veröffentlichten ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud) können zukünftig von öffentlichen Auftraggebern bei der Beschaffung angewandt werden. Damit stehen in diesem Bereich erstmals standardisierte Einkaufsbedingungen für öffentliche Auftraggeber zur Verfügung.

Die EVB-IT Cloud, bestehend aus Vertragsmuster, Einkaufsbedingungen, fachlichem Kriterienkatalog und einer Anlage zur teilweisen Einbeziehung von Anbieter-AGB, stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber die notwendigen Anforderungen der Daten- und IT-Sicherheit sowie die Kontrollrechte bei Nutzung von Cloudleistungen berücksichtigen. Erarbeitet wurde die EVB-IT Cloud gemeinsam mit der IT-Wirtschaft, die durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) vertreten wurde. Die EVB-IT Cloud finden Sie [hier](#).

Umweltzeichen Blauer Engel für Server und Datenspeicherprodukte

Server und Datenspeicherprodukte stellen die zentralen IKT-Komponenten in Rechenzentren dar. Ihr Bedarf steigt auf unabsehbare Zeit weiterhin stark an. Damit sind auch zunehmende Umweltbelastungen verbunden. Vor diesem Hintergrund hat die Jury Umweltzeichen die Entwicklung eines neuen Umweltzeichens Blauer Engel für Server und Datenspeicherprodukte beauftragt, um auch in diesem Bereich einen Standard für ökologische und energieeffiziente Spitzenprodukte zu schaffen.

Der vorliegende Hintergrundbericht dokumentiert die Erarbeitung der Vergabekriterien des Umweltzeichens und erklärt die den Kriterien zugrunde liegenden Messstandards und deren technische Details. Die einleitende Umfeldanalyse beleuchtet die aktuellen Markttrends, die technische Entwicklung und Umweltaspekte der beiden Produktgruppen. Außerdem werden aktuelle Entwicklungen im regulatorischen Umfeld und bei anderen Umweltzeichen analysiert. Diese sind insbesondere der Energy Star, 80plus und die Ökodesign Verordnung. Den Hintergrundbericht finden Sie [hier](#).

Quelle: Umweltbundesamt

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Dringender Aufruf zur Registrierung der Auftraggeber beim Wettbewerbsregister

Die Registrierung beim BKartA für kommunale Auftraggeber für das neue Wettbewerbsregister sollte bereits abgeschlossen sein. Nur so ist eine Nutzung des Web-Portals möglich, über welches die Abfragen durchgeführt werden. Das Wettbewerbsregister erleichtert ab 2022 das Prüfen gesetzlicher Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB und möglicher Selbstreinigung des Unternehmens über das Portal www.wettbewerbsregister.de. Das Bundeskartellamt hat den Betrieb als registerführende Behörde bereits Mitte 2021 aufgenommen.

Registrierung der AG kann immer noch erfolgen über ein Antragsformular. Sie kann durch die Auftraggeber selbst mit Hilfe der Informationen auf der [Internetseite des Bundeskartellamtes](#) vorgenommen werden. Für die Registrierung steht ein [Leitfaden](#) zur Verfügung. Der Registrierungsantrag erfolgt über Behördenpostfach (beBPO) an die Registerbehörde; Soweit dies nicht vorhanden ist, kann er auch über ein De-Mail-Postfach nach De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) erfolgen.

April 2022

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB und damit auch Kommunen, Kreise, Kommunalverbände und kommunale Beteiligungsgesellschaften (§ 99 Nr. 2 GWB), Sektorauftraggeber nach § 100 Abs 1 Nr 1 GWB und Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB ab dem EU-SchW sind zur Abfrage ab einem Auftragswert von 30.000 Euro verpflichtet. Derzeit (Frühjahr 2022) besteht noch keine Pflicht zur Abfrage oder Mitteilung. Der Zeitpunkt ist für Mitte 2022 vorgesehen, zunächst wird die Mitteilungspflicht im Bundesanzeiger bekanntgegeben, nach sechs weiteren Monaten ist auch die Abfrage verpflichtend.

Eingetragen werden Unternehmen, denen Wirtschaftsdelikte gem. §§ 123 bis 124 GWB zuzurechnen sind, wie beispielsweise Kartellabsprachen, Subventionsbetrug, Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften.

[Zum Aufrufschreiben](#)

Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie [hier](#).

Erlass des BMIH zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen vom 21. Mai 2021 sowie Erlass zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs vom 25. März 2022

Lieferengpässe und explosionsartige Materialpreissteigerungen sind aktuell an der Tagesordnung. Öffentliche Auftraggeber sollten sich mit dem Thema in jedem Verfahrensstadium der Beschaffung auseinandersetzen und prüfen, wie sie weiterhin im Wettbewerb mehrerer Bieter wirtschaftliche Angebote erhalten bzw. als Auftraggeber rechtzeitig noch die Vorsorge treffen können, keine Verzögerung im Bauablauf zu riskieren. Im VHB 224 ff. stehen für die Vereinbarung von Stoffpreisklauseln Musterformulare sowie Anwendungsrichtlinien zur Verfügung.

Das Bundesministerium des Innern und Heimat hat klare und verbindliche Vorgaben für seine Bundesbaubehörden und für die Bauverwaltungen auf Landesebene, die im Auftrag des Bundes Baumaßnahmen durchführen und der Fachaufsicht des Bundes unterliegen, aufgestellt. Sie stehen nicht im Ermessen, sondern sind an klare Voraussetzungen gebunden. Dazu im Einzelnen:

Der Erlass regelt, dass vor Einleitung der Vergabeverfahren entsprechende Stoffpreisklauseln zu vereinbaren sind, wenn die Voraussetzungen für die Vereinbarung nach Maßgabe der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB vorliegen. Es besteht also kein Ermessen, dies zu prüfen.

Bei laufenden Verfahren hat der Auftraggeber zunächst nur die Wahl, ob er sie nachträglich einbezieht oder er alternativ die Ausführungsfristen verlängert. Dies setzt voraus, dass die Angebotsöffnung noch nicht erfolgt ist. Gegebenenfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern. Verlangt ein Bieter im Verfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisklausel, muss der Auftraggeber sie aufnehmen, wenn sie mit den Vorgaben des VHB vereinbar ist.

Ist die Angebotsöffnung bereits erfolgt, muss der Auftraggeber prüfen, ob die Zurückversetzung des Verfahrens vor Angebotsabgabe nicht geboten ist, um den Wettbewerb im Verfahren zu erhalten oder drohende Streitigkeiten bei der Bauausführung zu vermeiden.

Bei bestehenden Verträgen gilt der Grundsatz, dass diese einzuhalten sind. Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages könnte dem Auftragnehmer aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) zustehen. Das ist nur in engen Grenzen möglich und dann der Fall, wenn das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für den Auftragnehmer zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach Treu und Glauben nicht zuzumutenden Ergebnissen führen würde.

Wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit), kann der Fall der höheren Gewalt vorliegen. Dadurch verlängern sich die Vertragsfristen.

[Zum Erlass des BMI vom 21.05.2021](#)

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat am 25.03.2022 einen weiteren Erlass veröffentlicht, der Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge der Ukraine-Kriegs im Fokus hat. Der Erlass ist befristet bis zum 30. Juni dieses Jahres und kann als eine Konkretisierung des Erlasses vom 25. Mai 2021 ausgelegt werden: Angesprochen sind Baumaßnahmen des Bundes bzw. Landesvergabestellen, die Baumaßnahmen im Auftrag des Bundes betreiben. Auch hier wird auf die Musterformulare und Anwendungsrichtlinien des VHB 225 verwiesen.

April 2022

Der Erlass verpflichtet vom Grundsatz abzuweichen, dass von Stoffpreisgleitklauseln nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden darf. Benannt werden Produktgruppen, die ein für die Bieter nicht kalkulierbares Risiko bei der Angebotserstellung darstellen:

Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz und Gusseiserne Rohre. Für diese Stoffe ist von der Notwendigkeit der Vereinbarung einer Stoffpreisklausel auszugehen.

Sofern es sich bei der zu beschaffenden Bauleistung um ein maschinenintensives Gewerk handelt, die Vertragsunterlagen für eine Preisgleitklausel geeignet sind und der Wert des Stoffes mehr als 1% der geschätzten Auftragssumme beträgt, ist bei anstehenden Vergabeverfahren eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren. Preisgleitklauseln sind schon zu vereinbaren, wenn der Zeitraum zwischen Angebot und Lieferung /Fertigstellung mehr als einen Monat umfasst.

Bei laufenden Vergabeverfahren, vor Angebotsöffnung, kann nachträglich eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden. Gegebenenfalls müssen Fristen entsprechend verlängert werden. Auf Bieteranfragen hat der Öffentliche Auftraggeber zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stoffpreisklausel zu o.g. Produktgruppen vorliegen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung/Fertigstellung unterschreitet einen Monat oder der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes unterschreitet wertmäßig ein Prozent der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme.

Ist die Angebotsöffnung bereits erfolgt, ist das Verfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und ggf. Ausführungsfristen verlängern zu können. In Bezug auf bestehende Verträge (Vergabeverfahren ist abgeschlossen; Ausführungszeitraum) verweist der Erlass auf unterschiedliche Fallkonstellationen, die im Einzelfall einschlägig sein können, wie zum Beispiel auf § 6 VOB/B (Fristverlängerung), § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) oder § 132 GWB, § 22 EU VOB/A (Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit). Bei bestehenden Verträgen gilt weiterhin der Grundsatz, dass diese einzuhalten sind.

[Zum Erlass des BMI vom 25.03.2022](#)



Recht

Unwirksamkeit eines Auftrags ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung betrifft auch wesentliche Vertragsänderungen

Sachverhalt:

Ausgeschrieben wurden im Jahr 2011 Busverkehrsleistungen für die Beförderung von Schülern mit Handicap im Rahmen eines offenen Verfahrens. Die Leistungen waren in zwei Lose unterteilt mit Laufzeiten von 4 bzw. 8 Jahren. Enthalten war eine automatische Verlängerung der Verträge um 2 Jahre, wenn nicht 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Zuschlag für die gesamte ausgeschriebene Leistung (beide Lose) wurde an die spätere Beigeladene erteilt.

Nach Zuschlagserteilung wurde ein Auftaktgespräch durchgeführt. In diesem wurde u. a. auch eine Änderung des Vertragsentwurfes besprochen. Danach wurde ein Satz hinzugefügt, dass der Vertrag auch nur für einen Schultyp (Los A oder B) gekündigt bzw. fortgeführt werden kann. Ab dem 2. Mai 2011 erbrachte die Beigeladene die ausgeschriebenen Leistungen.

Der angepasste Verkehrsvertrag wurde am 27.07./01.08.2012 unterzeichnet. Dort heißt es in § 10 Abs. 1:

„Der Leistungszeitraum beginnt am 02.05.2011. Die beschriebene Verkehrsleistung wird zunächst für das Förderzentrum Sprache (S 4) vier und für die Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung acht Jahre er-

April 2022

bracht werden (einschließlich Schuljahr 2014/2015 bzw. 2018/2019). Maßgeblich ist insoweit der 31. Juli. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 2 Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Beförderungsleistungen zum Förderzentrum Sprache (S. 4) bzw. zu den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung können unabhängig voneinander gekündigt bzw. weitergeführt werden.“

Der zuerst auslaufende Vertrag wurde gekündigt und neu ausgeschrieben. Es war eine (ausdrücklich) einmalige Verlängerungsoption von 24 Monaten vorgesehen. Der zweite Vertrag wurde nicht gekündigt. Eine Nachfrage der Antragstellerin zur Ausschreibung der Beförderungsleistungen brachte das Ergebnis, dass *eine Ausschreibung erst zum Ablauf einer zweiten Verlängerung des Vertrages im Anschluss an das Schuljahr 2022/2023 vorgesehen war*. Mit Schriftsatz vom 30.03.2021 reichte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Schleswig-Holstein ein. Die Verlängerung des Vertrages über den letzten Schultag des Schuljahres 2020/2021 hinaus sei unwirksam.

Der ursprüngliche Vertragsentwurf habe eine mehrmalige automatische Verlängerung nicht vorgesehen. Die vorgesehene einmalige Verlängerung sei zum Ende des Schuljahres 2020/2021 abgelaufen. Eine Fortführung des Vertrages stelle eine unzulässige De-facto-Vergabe dar und sei für nichtig zu erklären.

Der Nachprüfungsantrag war nach Ansicht der Vergabekammer begründet. Die Antragstellerin sei durch die Entscheidung des Antragsgegners, die Leistung weiterhin von der Beigeladenen erbringen zu lassen und kein Vergabeverfahren durchzuführen, in ihren Rechten verletzt. So wurden Verstöße gegen den Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz sowie das Gebot der Gleichbehandlung festgestellt. Die Leistungserbringung nach Ende des Schuljahres 2020/2021 sei durch den im Jahr 2012 geschlossenen Vertrag nicht mehr gedeckt.

Die Fortführung des Vertragsverhältnisses zwischen Antragsgegner und Beigeladener über das Schuljahresende 2020/2021 hinaus war weder durch den 2011 bezuschlagten Verkehrsvertrag noch durch den zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen im Jahr 2012 unterzeichneten Vertrag gedeckt. Der Vertrag sei bezogen auf den streitgegenständlichen Leistungsteil befristet gewesen zunächst bis zum Schuljahresende 2018/2019, nach nicht erfolgter Kündigung bis zum Schuljahresende 2020/2021. Daraus ergebe sich, der Vertrag habe befristet sein sollen.

Auch der in Details geänderte, unterzeichnete Vertrag aus dem Jahr 2012 enthalte keine unbefristete Leistungserbringung mit dem Inhalt, dass es sich um einen unbefristeten Vertrag handle, der gegebenenfalls alle zwei Jahre, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, durch Kündigung beendet werden könne und anderenfalls fortbestehe.

Mit Beschluss vom 04.06.2021 stellte die Vergabekammer somit fest, dass der Antragsgegner den Auftrag ab dem Schuljahr 2021/2022 ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben habe. Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners und der Beigeladenen.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer hatte das Fehlen eines wirksamen Vertrages für die ab dem 01.08.2021 erbrachten Leistungen der Beigeladenen wie auch der Verpflichtung des Antragsgegners zur Durchführung eines Vergabeverfahrens bei fortbestehender Absicht der externen Erledigung dieser Leistung in der angefochtenen Entscheidung zutreffend festgestellt. Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat (§§ 135 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 GWB), ohne dass dies aufgrund des Gesetzes gestattet wäre. Die Unwirksamkeit betrifft auch wesentliche Vertragsänderungen öffentlicher Aufträge. Die wesentliche Änderung eines Auftrags darf nicht freihändig erfolgen. Es ist die Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens über den geänderten Auftrag notwendig.

Praxistipp:

April 2022

Ist beabsichtigt, nach Zuschlagserteilung ein gesondertes Vertragsdokument zu unterzeichnen, sollte dieses bereits Bestandteil der Vergabeunterlagen sein. Das Problem des geschilderten Sachverhalts war die (teilweise) Neuformulierung eines Vertrages nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung. Die nachträgliche Formulierung eines Vertragstextes – oder einzelner Passagen des Vertrages – ist subjektiv. Die Auslegungen des Vertragsinhaltes können auseinandergehen.

[OLG Schleswig, Beschluss vom 09.12.2021, Az. 54 Verg 8/21](#)

Ihr Ansprechpartner

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel.: 0385 61738117

Referenzen sind so wie gefordert nachzuweisen

Fordert der Auftraggeber die Vorlage von Referenzen, die nicht älter als drei Jahre sind und die sich auf die ausgeschriebene Leistungserbringung beziehen, und legt ein Bieter Referenzen vor, die entweder älter als drei Jahre sind oder die keine Referenzen über die geforderte Leistungserbringung sind, so verfügt der Bieter nicht über die geforderte Eignung.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem europaweiten Verfahren die Sanierung von Fördertechnik in einem Zentralklinikum aus. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit waren von den Bietern mindestens drei Referenzen zu Umbauten im Bestand im laufenden Krankenhausbetrieb (nicht älter als drei Jahre) mit einem bestimmten Volumen vorzulegen. Außerdem mussten die Bieter bei Angebotsabgabe den betreuenden Vorarbeiter/Polier benennen, der mindestens drei Referenzen zu Umbauten im Bestand im laufenden Krankenhausbetrieb (ebenfalls nicht älter als drei Jahre) mit einem bestimmten Volumen nachweisen kann.

Im Rahmen der Angebotsprüfung forderte die Ag. über den Vergabemarktplatz (VMP) die Antragstellerin (Ast.) unter anderem zur Nachreichung von drei Referenzen zu Umbauten im laufenden Krankenhausbetrieb und der Benennung des Vorarbeiters/Poliers auf. Zudem bat sie um Aufklärung des Preises, da dieser ihr als unangemessen niedrig in Bezug auf die Preise der Wettbewerber erschien. Die Ag. führte deshalb nahezu 50 Positionen des Leistungsverzeichnisses auf und bat die Ast. um Aufklärung, wie sie die fachgerechte Ausführung der Positionen sicherstellen könne. Hierzu sollte die Ast. die Positionen im eingereichten Formblatt 223 aufschlüsseln und in Bezug darauf die Vorgehensweise und Arbeitsabläufe darstellen, die Kalkulationsansätze angeben und möglichst die Herleitung der Einheitspreisansätze erläutern.

Die Ast. antwortete fristgemäß über den VMP und fügte das ausgefüllte Formblatt 223 mit den aufgeschlüsselten Einheitspreisen sowie weitere Dokumente bei. Zudem bestätigte die Ast. die Auskömmlichkeit der Kalkulation der Preise. Sie verwies auf einen Mittellohn, einen ihrer Ansicht nach mehr als marktüblichen Verrechnungslohn sowie darauf, dass die Materialpreise vom Baustoffhändler bestätigt worden seien. Der Zeitansatz basiere auf Erfahrungswerten. Darüber hinaus gehende Angaben zur Erläuterung der Einzelpreise tätigte die Ast. nicht.

Die von der Ast. beigefügten Referenzen, die sich auf Krankenhäuser bezogen, waren allesamt mehr als drei Jahre alt. Eine zusätzlich eingereichte Liste von Referenzen wies insgesamt vier Baumaßnahmen der letzten drei Jahre aus, davon zwei in Gymnasien, eine in einer Fachhochschule und eine in einem Theater.

Ausweislich ihres Vergabevermerks bewertete die Ag. das Angebot der Ast. weiterhin als nicht auskömmlich, weil eine detaillierte Erläuterung der Preise fehlte. Zu den Referenzen, die nicht den Anforderungen entsprachen, vermerkte die Ag. nichts.

Die Ag. versuchte am 01.04.2021 wiederholt vergeblich eine Absagemitteilung an die Ast. unter Verwendung der im Angebot genannten Faxnummer zu übermitteln. Daraufhin übersandte die Ag. am 01.04.2021 eine E-Mail mit

April 2022

der Absagemitteilung im Anhang an eine Adresse, die weder im Angebot der Antragstellerin noch in der Firmenliste des Vergabevermerks aufgeführt war. Eine Übermittlung der Ausschlussmitteilung über den VMP erfolgte nicht.

Am 26.04.2021 erteilte die Ag. der Beigeladenen den Auftrag. Drei Tage später erkundigte sich die Ast. per Nachricht über den VMP bei der Ag. nach dem Stand des Vergabeverfahrens. In ihrer Antwort verwies die Ag. auf die wenigen Tage darauf erschienene europaweite Bekanntmachung über die Auftragsvergabe an die Beigeladene.

Gegen die Auftragserteilung an die Beigeladene reichte die Ast. einen Nachprüfungsantrag ein und übermittelte tags darauf eine Rüge an die Ag.. Im laufenden Nachprüfungsverfahren schloss die Ag. die Ast. zusätzlich noch nach § 16a EU Abs. 5 VOB/A aus, weil nach ihrer Auffassung die nachgereichten Referenzen nicht den Mindestanforderungen entsprächen.

Die Ast. war der Auffassung, dass die Auftragserteilung vergaberechtswidrig erfolgte. Es könne nicht richtig sein, dass der Auftrag an die viertplatzierte Beigeladene erteilt worden sei. Dem Nachforderungsverlangen der Ag. habe sie entsprochen, seitdem aber nichts mehr über den Verfahrensstand erfahren. Erst auf die Nachfrage habe die Ast. vom Ausschluss und der Auftragserteilung an die Beigeladene erfahren. Die Bieterinformation habe sie per E-Mail nicht erreichen können, da die verwendete Adresse einer inzwischen insolventen Vorgängerfirma der Ast. gehörte. Zudem sei beim streitgegenständlichen Verfahren eindeutig festgelegt worden, dass jegliche Kommunikation über den VMP erfolgen solle. In der mündlichen Verhandlung teilte die Ast. jedoch mit, dass sie mittlerweile festgestellt habe, dass die von der Ag. verwandte E-Mail noch im Bieterprofil des VMP eingetragen sei.

Den Angebotsausschluss auf Grundlage von ungewöhnlich niedrigen Preisen hielt die Ast. für inhaltlich nicht rechtmäßig. Sie habe zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit die komplette Urkalkulation offengelegt und nachgereicht. Die Abstände zwischen den ersten drei Angeboten lägen in einer marktüblichen Spanne, weshalb das Angebot der Ast. nicht als nicht auskömmlich eingestuft werden dürfe.

Beschluss:

Der zulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Ob die Bietermitteilung nach § 134 GWB ordnungsgemäß übermittelt worden ist, konnte nach Auffassung der Vergabekammer vorliegend dahinstehen. Denn in der mündlichen Verhandlung habe sich herausgestellt, dass die für die Bietermitteilung nach § 134 GWB verwendete E-Mailadresse im Bieterprofil des VMP eingetragen gewesen sei und der Ast. damit zugeordnet werden konnte.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 134 GWB und § 135 GWB vorlägen, sei das Angebot der Ast. auch bei einer Zurückversetzung des Verfahrens zwingenden nach § 16a EU Abs. 5 VOB/A auszuschließen, da die geforderten Referenzen von der Ast. nicht erbracht worden seien.

Die Ag. habe ordnungsgemäß im Sinne des § 122 GWB die Vorlage von Referenzen gefordert, die nicht älter als drei Jahre sein durften und sich auf die Leistungserbringung im laufenden Krankenhausbetrieb beziehen mussten. Da die Ast. diese nicht mit dem Angebot eingereicht habe, habe die Ag. die Referenzen nachgefordert.

Die im Rahmen der Nachforderung von der Ast. vorgelegten Referenzen von Krankenhausbetreibern waren jedoch alle älter als drei Jahre. Und die in einem zusätzlichen Dokument aufgeführten Leistungen stammten zwar aus dem vorgegebenen Zeitraum, waren aber keine Referenzen über eine Leistungserbringung im laufenden Krankenhausbetrieb. Mithin verfüge die Ast. über keine die aufgestellten Mindestanforderungen erfüllenden Nachweise.

April 2022

Praxistipp

Bieter sollten die Vergabeunterlagen genau studieren und im eigenen Interesse die Nachweise über ihre Eignung wie (nach-) gefordert erbringen – sonst droht der zwingende Angebotsausschluss.

Und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sollten sich Bieter nicht darauf verlassen, dass fehlende Eignungsnachweise nachgefordert werden, da der Auftraggeber dies – anders als bei Bauvergaben - kann, aber nicht muss (vgl. § 56 Abs. 1 VgV bzw. § 41 Abs. 2 UVgO).

Vergabestellen sollten insbesondere bei der Übermittlung der Informationsschreiben nach § 134 GWB besondere Sorgfalt walten lassen. Ansonsten droht die Unwirksamkeit des Auftrages gemäß § 135 GWB.

[VK Westfalen, Beschluss vom 14.07.2021 - VK 2-20/21](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bahmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 0331 95129095



International

Aus der EU

Einigung zum Instrument zum internationalen Beschaffungswesen

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat haben sich über ein neues Instrument zum internationalen Beschaffungswesen (IPI) verständigt. Es soll der EU mehr Möglichkeiten für die Öffnung von Drittstaatenmärkten für öffentliche Aufträge verschaffen. Damit erhalten EU-Unternehmen zukünftig bessere Chancen auf diesen Märkten. Die EU selbst hat ihren Markt für öffentliche Aufträge für Anbieter aus Drittstaaten geöffnet. Viele Handelspartner der EU beschränken jedoch ihre nationalen Märkte in den verschiedensten Branchen und diskriminieren so Unternehmen aus den EU-Mitgliedsstaaten.

Mittels dem IPI kann die EU-Kommission den Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge in der EU als letztes Mittel beschränken. Dazu würden zum einen für Angebote aus dem betreffenden Drittstaat im Vergleich zu anderen Angeboten ein höherer Preis veranschlagt als der tatsächlich angebotene Preis. Zum andern kann das Angebot aus dem betreffenden Drittstaat ausgeschlossen werden. Dem würden im Falle mutmaßlicher Beschränkungen für EU-Unternehmen auf Märkten für öffentliche Aufträge in Drittstaaten Untersuchungen vorausgehen.

Gleichzeitig dazu würde die Kommission den betreffenden Staat zu Konsultationen über die Öffnung seines Marktes für öffentliche Aufträge einladen. Zur Abwendung der Maßnahmen müssten die Drittstaaten ihre wettbewerbsbeschränkende Praktiken jedoch einstellen. Von dem IPI nicht berührt werden die Verpflichtungen der EU im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) sowie bilaterale Handelsabkommen.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Brandenburg – Erinnerung: Transparenzregister – Eintragungspflicht für alle Gesellschaften

Das Transparenzregister wurde in Deutschland am 27.06.2017 zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Als registerführende Stelle wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH vom Bundesministerium der Finanzen beliehen. Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Am 01.08.2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche in Kraft getreten. Ein Kernstück dieses Gesetzes ist die grundlegende Neuausrichtung des Transparenzregisters, welches von einem Aufangregister zu einem Vollregister umgestaltet wird.

Das bedeutet für Unternehmen eine aktive Verpflichtung, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Anzugeben sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, des wirtschaftlich Berechtigten sowie Staatsangehörigkeit.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn sich die vom Transparenzregister geforderten Angaben bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (wie Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister) ergeben. Denn eine bislang geltende Mitteilungsfiktion, die eine erhebliche Erleichterung für die Betroffenen dargestellt hatte, entfällt.

Es gelten Übergangsfristen: Für AG, SE und KGaA bis zum 31.03.2022 und für GmbH, Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30.06.2022. In allen anderen Fällen muss eine Mitteilung spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen. Bei Verstößen gegen die Transparenzpflichten drohen drastische Geldbußen von 100.000,- Euro bis zu 5 Millionen Euro.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH bietet [kostenfreie Webinare](#) zu dem Thema an.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Hessen: Zur Bewältigung der Flüchtlingsströme aus der Ukraine reichen formlose Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb – Hessischer Erlass vom 23.03.2022

Die derzeitige Flucht vieler Menschen aus der Ukraine erfordert, auch das anzuwendende Vergaberecht vor diesem Hintergrund zu bewerten. Die zuständigen hessischen Ministerien geben mit dem beigefügten Rundschreiben Hinweise dazu, wann die Voraussetzungen der äußersten Dringlichkeit jeweils erfüllt sind und welche Beschleunigungsmöglichkeiten für die Beschaffung notwendiger Leistungen über alle Leistungsarten hinweg unter dem Aspekt der äußerst dringlichen Beschaffung jetzt rechtskonform mit formlosen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb unabhängig vom Auftragswert national und EU-weit durchgeführt werden können.

[Zum Erlass](#)

April 2022

Veranstaltungen

26. April 2022: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 26. April 2022, 8:30 - 13:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

28. April 2022: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 28. April 2022, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

April 2022

10. Mai 2022: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine kurze Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie eine ausführliche Vorführung der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform.

Die Teilnehmer können nach der Vorführung an ihren eigenen Rechner die Angebotsabgabe auf der eHAD anhand der besprochenen Testvergaben üben. Gemeinsam können Fragen oder Probleme in der praktischen Anwendung über eine Teams-Sitzung geklärt werden.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 10. Mai 2021, 9:30 – ca. 15.00 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

11. Mai 2022 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 11. Mai 2022, 10:30- 15:30 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

April 2022

19. Mai 2022: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021

Was gilt nach HVTG 2021 in Hessen bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen? Ab 1. September 2021 ersetzt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch in Hessen die alte VOL/A/1. Abschnitt aus dem Jahre 2009. Die neue UVgO für Liefer- und Dienstleistungen wurde im September 2017 zunächst vom Bund und in den letzten vier Jahren in den meisten Bundesländern eingeführt.

- Welche Inhalte hat die neue UVgO und
- welche Ergänzungen gelten in Verbindung mit dem neuen HVTG 2021 bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Hessen für Vergabestellen?
- Was ändert sich für Bewerber und Bieter, die öffentliche Aufträge anstreben?

Das Seminar wendet sich an alle Vergabestellen, Unternehmen und freischaffende Planungsbüros, die sich über die Neuerung und ihre Auswirkungen in Hessen informieren möchten. Dargestellt werden die einzelnen Regelungen der UVgO in Bezug auf wichtige Weichenstellungen. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Aspekten, die sich für die Praxis in Hessen grundlegend ändern werden. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen dem Referenten und Teilnehmer*innen, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller tritt bundesweit als Referent auf und ist Autor verschiedener Fachpublikationen. Herr Müller ist des Weiteren Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergaberecht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standardkommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen. Mittlerweile ist er in einer überregionalen Kanzlei tätig.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin:	19. Mai 2022, 10:00 – ca. 15:00 Uhr
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt:	190 €



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Andrea Jordan, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Telefon: 0331 95 12 90 96, E-Mail:
info@brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsbera-
tungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.